



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift: Schloßgraben 3
92224 Amberg
Postfachadresse: Postfach 17 54
92207 Amberg

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 0 96 21/39-0
Telefax: 0 96 21/39-6 98
E-Mail: Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)
Postgiro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Donnerstag, 25. Mai 2000

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	71
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 1999	72
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	73
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.	75
Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2000	75
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000	78
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000	79

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV 2-23/VI/00)	04.06. - 09.06.2000	südwestl. und südl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V00-0328)	24.06. - 01.07.2000	nordwestl. Landkreis
3.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V00-0329)	01.08. - 16.08.2000	nordwestl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/23.05.2000

Einwohnerzahlen am 31.Dezember 1999

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj 4/99 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 1999 übersandt.

Kreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz

	Gemeinde	Einwohnerzahl
3 71 111	Ammerthal	1.978
3 71 113	Auerbach i.d.Opf., St	9.281
3 71 116	Birgland	1.763
3 71 118	Ebermannsdorf	2.474
3 71 119	Edelsfeld	1.954
3 71 120	Ensdorf	2.222
3 71 140	Etzelwang	1.519
3 71 121	Freihung, M	2.635
3 71 122	Freudenberg	4.080
3 71 123	Gebenbach	901
3 71 126	Hahnbach, M	5.201
3 71 127	Hirschau, St	6.381
3 71 128	Hirschbach	1.351
3 71 129	Hohenburg, M	1.681
3 71 131	Illschwang	1.929
3 71 132	Kastl, M	2.748
3 71 135	Königstein, M	1.706
3 71 136	Kümmersbruck	10.310
3 71 141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2.858
3 71 144	Poppenricht	3.300
3 71 146	Rieden, M	2.893
3 71 148	Schmidmühlen, M	2.425
3 71 150	Schnaittenbach, St	4.383
3 71 151	Sulzbach-Rosenberg, St	21.162
3 71 154	Ursensollen	3.518
3 71 156	Vilseck, St	6.439
3 71 157	Weigendorf	1.276
	Kreissumme	108.368

Außerdem wird mitgeteilt, daß die Einwohnerzahl am 31. Dezember 1999 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 01. August 1996 (GVBl S. 344), geändert durch Verordnung vom 06. Juli 1998 (GVBl S. 514), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzausgleichszuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 bzw. 7 a FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2001 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

22/15.05.2000

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 2 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Sitzambuch 5, 92253 Schnaittenbach, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 03.05.2000 wurde bei Bienenvölkern in Sitzambuch die Bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).
Bei der Bösartigen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in drei Bienenvölkern in Sitzambuch amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.05.2000 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Bösartigen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 11.05.2000
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Willi Morgenschweis,
stellvertretender Landrat

**Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.;
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz**

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckviehkälbermarkt Montag, 05. Juni 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 07. Juni 2000

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr
Auftrieb: 13 Bullen
20 Kalbinnen
107 Kühe

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr
Auftrieb: 120 Zuchtkälber

Fleckviehkälbermarkt Montag, 19. Juni 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.
Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2000

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 827) hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	107.405.000 DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.810.000 DM
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Krankenhäuser für das Wirtschaftsjahr 2000 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	32.689.000 DM
in den Aufwendungen mit	33.669.000 DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.193.000 DM.
2. St. Johannes Klinik Auerbach	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	10.769.000 DM
in den Aufwendungen mit	11.567.000 DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.377.000 DM.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen für die St. Johannes Klinik Auerbach wird auf 3.700.000 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.270.000 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der St. Johannes Klinik Auerbach wird auf 4.000.000 DM festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 42.970.440 DM (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.480.731 DM
Grundsteuer B	8.970.059 DM
Gewerbsteuer	25.589.394 DM
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39.439.293 DM
Umsatzsteuerbeteiligung	3.313.291 DM
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 1999	<u>28.633.345 DM</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen 107.426.113 DM

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 40,0 v.H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 DM festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:

St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg	2.000.000 DM
St. Johannes Klinik Auerbach	1.000.000 DM.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 und Art. 103 Abs. 1 LkrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 22.05.2000, Nr. 230-1512 AS 18, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab 29.05.2000 eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schloßgraben 3, Gebäude II, Zimmer 259, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 22.05.2000
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.
Dr. Wagner, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt - Gruppe (Landkreis Amberg - Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt - Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

241.365,-- DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

82.700,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind

in Höhe von 55.084,00 DM

nicht

vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Neukirchen, 27.04.2000
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmidtstadt - Gruppe
I.V.

gez.

Heinl
Stv. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.04.2000 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen) in Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Am Rathaus 1, 92237 Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Zimmer Nr. 12, innerhalb des allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neukirchen, 15.05.2000
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmidtstadt - Gruppe

gez.

Birzer
1. Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit DM 481.557,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit DM 58.750,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t (Umlagesoll) wird auf DM 374.168,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Markt Rieden mit 58 % = 217.017,44 DM

Gemeinde Ensdorf mit 42 % = 157.150,56 DM

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t (Umlagesoll) wird auf DM 4.800,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Markt Rieden mit 58 % = 2.784,00 DM

Gemeinde Ensdorf mit 42 % = 2.016,00 DM

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... DM 100.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 18.05.2000
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Unteres Vilstal

gez.

Färber
(Verbandsvorsitzender)
